

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 25. September 2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden als volle Stunde abgerechnet.

§ 2

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die nach § 2 Absatz 1 ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Entschädigung für Ausbilder in Höhe von 13,00 € je Stunde. Angefangene Stunden werden als volle Stunde abgerechnet.

§ 3

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

- (4) Als Beitrag an die Jugendkasse werden jährlich 10,00 € je aktivem Mitglied in einer Jugendgruppe sowie in einer Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau gewährt. Maßgebend für die Berechnung des Beitrags ist immer die Gesamtzahl der aktiven Mitglieder der Jugend- und Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau zum 31.12. des Vorjahres. In dem Beitrag sind sämtliche weitere Leistungen, wie zum Beispiel Zehrgeld anlässlich der Teilnahme an Kreisjugendtagen, bei Hauptversammlungen und Abschlussübungen sowie anlässlich von Ausflügen und ähnliche Leistungen, enthalten.

§ 4

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

Brandsicherheitswache

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für bei Veranstaltungen angeordnete und geleistete Brandsicherheitswachen gegen Nachweis auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je Stunde. Angefangene Stunden werden als volle Stunde abgerechnet.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) § 3 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinau, den 25.09.2024

.....
Oliver Rastetter
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.